

## Entgelte Jahresbericht Flughafen Berlin-Tegel 2017-2018

Wie im Schreiben vom 2. Dezember 2016 gegenüber dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur mitgeteilt, galt für den Verkehrsflughafen Berlin-Tegel seit dem 1. Januar 2017 die Entgeltordnung in der am 27. Oktober 2018 in den Nachrichten für Luftfahrer veröffentlichten Fassung (NfL 1-854-16).

Die Berliner Flughafen-Gesellschaft mbH (BFG) beantragte am 21. November 2017 bei der Obersten Luftfahrtbehörde des Landes Berlin eine Änderung der Entgeltordnung zum 1. April 2018.

Nach Prüfung des Antrags genehmigte die Oberste Luftfahrtbehörde Berlin die geänderte Entgeltordnung, soweit sie genehmigungspflichtige Entgelte gemäß § 19b LuftVG enthält, mit Bescheid vom 5. März 2018. Entgegen dem ursprünglich beantragten Termin 1. April 2018 trat die neue Entgeltordnung am 9. Mai 2018 in Kraft. Sie wurde am 7. März 2018 in den Nachrichten für Luftfahrer veröffentlicht (NfL 1-262-18).

Die Änderungen der Entgeltordnung betreffen die Reduktion und Anpassung der Volumenförderung sowie Anpassungen der Fördermechanismen für Langstrecken. Außerdem erfolgt eine Anpassung bei der Einstufung einzelner Luftfahrzeugtypen und die jeweiligen Lärmklassen beim Lärmzuschlag; Lärmmessungen aus dem Jahr 2016 hatten für einige Luftfahrzeugtypen neue Werte ergeben, so dass eine Umgruppierung innerhalb der zuvor genehmigten Lärmklassen erforderlich war.

Nachdem seitens der Nutzer in der ersten Konsultationsrunde Bedenken hinsichtlich der Einführung einer Einzelabrechnung des Lärmzuschlags entsprechend des tatsächlich gemessenen Lärmpegels geäußert worden waren, erklärte sich die BFG in einer zweiten Konsultationsrunde bereit, an der bisherigen Abrechnungsmethodik festzuhalten, was jedoch die Neueinstufung einzelner Luftfahrzeugtypen in die jeweiligen Lärmklassen erforderlich machte.

In der zweiten Konsultationsrunde wurden auch die Folgen der Insolvenz der Air Berlin berücksichtigt. So sieht die BFG nun neue Fördermechanismen für die Aufnahme von Langstreckenverbindungen vor.

Die formalen Anforderungen des § 19b LuftVG an den Konsultationsprozess wurden von der BFG vollumfänglich erfüllt.

Mit Hinblick auf das Flughafensystem der Region Berlin Brandenburg wurde die Bescheid-Erteilung zwischen den Verkehrsflughäfen Berlin-Tegel und Berlin-Schönefeld, also zwischen den Obersten Luftfahrtbehörden der Bundesländer Berlin und Brandenburg, zeitlich synchronisiert und – soweit möglich und sinnvoll – inhaltlich abgestimmt.

Im Auftrag

Liemann